

## Motorfahrzeugfreie Wohnüberbauung nach Art. 54a Bauverordnung

### Geschätzte Mieterinnen, geschätzte Mieter

Die Wohnüberbauung an der Schwarztorstrasse 99+101 wurde gem. Bauverordnung als Motorfahrzeugfreie Überbauung erstellt. Dies bedeutet für die Mieterinnen und Mieter, dass sich diese verpflichten kein Auto auf dem Abstellplatz der Liegenschaft oder innerhalb des auf dem Plan gekennzeichneten Perimeters von 300m Radius zu parkieren.

### 1. Besondere Vertragsbestimmungen

Das Mietobjekt befindet sich in einer autofreien Wohnüberbauung. Die Mieter und Mieterinnen verpflichten sich kein Motorfahrzeug

- Auf dem Abstellplatz der Liegenschaft oder
- Innerhalb des auf dem beiliegenden Plan gekennzeichneten Perimeters von 300 Meter Radius zu parkieren

Dieses Abstellverbot gilt auch für sämtliche MitbewohnerInnen des/der MieterIn und für seine/ihre BesucherInnen, welche sich länger als 10 Tage ununterbrochen oder mehr als 30 Tage pro Kalenderjahr in den Mieträumlichkeiten aufhalten.

Ein wiederholter Verstoss gegen die obigen Regelungen führt zur Kündigung des Mietverhältnisses.

Das Verbot bleibt auch während der Kündigungsfrist bestehen.

Die Mieter haben keinen Anspruch auf den Bezug einer Anwohnerparkkarte für den öffentlichen Parkraum der blauen Zone.

In Notfällen kann die Verwaltung befristete Ausnahmegewilligungen erteilen. Der/die MieterIn hat jedoch keinen Anspruch auf eine Ausnahmegewilligung.

